

Freitag.

Nr. 9.

11. Januar 1856.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird nachmittags 4 Uhr aus- gegeben.

Preis für das Viertel- jahr 1½ Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Mgr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Duerstrasse Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Mgr.

Das österreichische Concordat und die Büchercensur.

Man schreibt der Neuen Preußischen Zeitung aus Wien vom 7. Jan.: „Hier macht ein Rundschreiben viel von sich reden, welches der Erzbischof von Mailand an alle Drucker, Buchhändler und solche Personen, die mit welch immer für Bücher oder Druckwerken in der Stadt und Diöcese Mailand handeln, gerichtet hat. Es ist vom 23. Dec datirt und wird bereits von italienischen Blättern veröffentlicht. Da das Actenstück, welches sich auf die im Concordat enthaltenen Bestimmungen über das bischöfliche Recht der Bücheraufsicht bezieht, von allgemeinem Interesse ist, sotheile ich Ihnen dasselbe vollständig in treuer Ueberzeugung mit. Es lautet:

Da es von der höchsten Wichtigkeit ist für die unverfehlte Aufrechterhaltung unser bestilligen katholischen Glaubens und der guten Sitten, daß in keiner Weise durch Bücher oder Blätter, gleichviel ob gedruckt, lithographirt oder in Kupfer gestochen, was immer für Irrthümer gegen die katholische Lehre verbreitet, und daß hierdurch die Gläubigen nicht irgendwie zu bösen Sitten aufgesodert oder verlockt werden, so haben wir schon viele male, wie es unsere bischöfliche Pflicht streng erheischt, öffentlich die beklagewerthe Jüngellosigkeit hervorgehoben, die sich auf diesem Gebiete geltend gemacht hat, und haben den Gläubigen nachdrücklich die Verpflichtung zu Gemüthe geführt, sich des Besens schlechter Bücher und des Ansehens oder Anfausens jüngeloser Drucksachen zu enthalten; allen Buchdruckern und allen Denen, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, haben wir auch auf das lebhafteste den großen Nachteil in das Gedächtniß zurückgerufen, der ihren Seelen und den Seelen Anderer durch Verbreitung obenbesagter Arten von Büchern, Kupferstichen oder Gemälden und durch bloße Schaustellung derselben sowie durch die Außerachtlassung der heiligen Regeln des Index bezüglich der Presse und des Buchhandels zugesetzt wird. Jetzt aber, seitdem das zwischen dem Heiligen Stuhle und unserem erlauchten Kaiser glücklich abgeschlossene Concordat uns nicht nur die Grinnerung an unsere Pflicht, die Presse zu überwachen, mit den Worten des 9. Artikels zurückruft: „Archiepiscopi etc.,“ sondern auch uns die kräftigste Unterstützung von Seiten der weltlichen Autorität verheißt, um diese höchst verdorbnischen Dinge den Augen des Publicums zu entziehen und deren Verbreitung im ganzen Lande zu hindern, und zwar mit den Worten: „Sed et gubernium etc.,“ so glauben wir im Einvernehmen mit den hochwürdigen Ordinarien der Lombardie, unseren Suffraganen, und festen Entschlüssen, für das geistliche Wohl unserer geliebten Diöcestanen auch durch bestmögliche Verhinderung der Misbräuche der Presse zu sorgen, um einer strengen Pflicht nachzukommen und um ein treuer Diener jenes Gottes zu sein, der eines Tages genaue Rechenschaft für die unserer Obhut anvertrauten Seelen fordern wird, daß es zeitgemäß sei, mit dieser Mittheilung allen Druckern, Buchhändlern und solchen Personen, die mit welch immer für Bücher oder Druckwerken in unserer Diöcese Handel treiben, Kundzugeben, und auch um jedem mißliebigen und materiellen Schaden, der ihnen erwachsen könnte, vorzubeugen: Daß wir von Seiten des Dogma, der Moral und den katholischen Personen und Dingen gebührenden Ehrfurcht fortfahren werden, mit aller Aufmerksamkeit alle gegenwärtig und etwa auch künftig in erscheinenden Publicationen nach wie vor zu überwachen, und daß wir womöglich den Drucker jener Publicationen privatim ernahmt haben werden, in denen sich ein der Religion und den guten Sitten wahrhaft feindlicher Geist kundgibt, nicht unterlassen werden, sie öffentlich zu verwarnen, falls sie in demselben Geiste verharren sollten, und daß wir sie nöthigenfalls den kirchlichen Censuren verfallen erklären werden, sowie sie es durch das Factum gottloser oder legerischer Lehren sein würden, und zwar sowol die Schreiber solcher Artikel als auch die Drucker und Förderer derselben in was immer für einer Weise; auch werden wir nicht unterlassen, den Beifall der Staatsbehörde behufs des Verbots und der Suspension in Anspruch zu nehmen; daß allen Druckern oder Verlegern als Söhnen der Kirche immerdar die strenge Verpflichtung obliegt, unserer kirchlichen Revision vorzulegen alle Manuskripte oder Bücher was immer für Art, die sie zu drucken oder neu aufzulegen beabsichtigen, eingeschlossen die Erbauungs- oder kirchlichen Druckwerke, damit sie die Autorisation hierzu erlangen; und daß wir diese Verpflichtung ihnen in das Gedächtniß zurückrufen, damit sie sich nicht die Nachselle zu ziehen, welche für sie entstehen würden, falls wir uns in die widrige Notwendigkeit versetzen seien, von der weltlichen Behörde das Verbot der Werke zu verlangen, wenn dieselben schon veröffentlicht sind; daß Allen, welche Handel mit Büchern betreiben, ebenso die Verpflichtung obliegt, von unserer kirchlichen Revision auch die Ermäßigung zu verlangen, aus dem Auslande kommende Bücher in den Verkehr bringen zu dürfen, den Fall ausgenommen, wenn diese Bücher schon offenkundig sollten erlaubt sein; daß wir endlich neuerdings alle mit irgendwelcher Gattung von Druckwerken Handel treibende ermahnen, nicht ihre Seele und die Seelen ihrer Brüder zu verderben, indem sie lastere oder was immer für einer Weise Aergerniß gebend oder zur Gering schätzung der religiösen Personen und Dinge aufkeizende Darstellungen vor die Augen des Publicums bringen. Neuerdings bitten wir unsere und der heiligsten katholischen Kirche vorerwähnten gelehrten Söhne, beim Herzen Jesu Christi, unsers gemeinschaftlichen Erbherrs, sich nicht herzugeben zu dem Angelfe, den die menschlichen Leidenschaften beständig gegen die göttliche Wahrheit unternehmen, einen schmählischen Gewinn nicht ihrem ewigen Seelenheil und dem Seelenheil jener ihrer Brüder vorzuziehen, die auch durch sein kostbares Blut erlöst wurden. Mögen sie sich nicht für Andere und für sich selbst zu Werkzeugen der Verdammnis horten, indem sie die natürlichen Gesetze und die heiligen Vorschriften der Kirche verleben, sondern mögen sie vertrauen, daß Gott auch zeitlich ihren gewissenhaften Gehoriam segnen wird, sich gutwillig diesen weisen Mahnregeln unterziehen, die ihr Gemüth vor Gott zur Ruhe bringen und sie vor jeder Belästigung und zeitlichem Schaden schützen werden. In dem führen Vertrauen erhört zu werden, ertheilen wir lieberwoll. Jedem der vorerwähnten unsern Hirtenjegen. Gegeben in Mailand in unserm erzbischöflichen Palaste am 22. Dec. 1855. Bartholomäus Romili, Erzbischof.

So der Wortlaut des interessanten Actenstücks. Es scheint hiernach doch in der That wünschenswerth, daß auch die Verhältnisse der protestantischen Confessionen in den österreichischen Staaten baldigst geregelt werden, wie es mit denen der katholischen jetzt geschehen ist. Denn wenn auch der Erzbischof von Mailand in einer Provinz residirt, die nur von katho-

liken bewohnt ist, in Bezug auf andere österreichische Kronländer, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, kann doch den katholischen Bischöfen unmöglich eine derartige Censur über alle Bücher ic. zustehen.“

Auch in der Allgemeinen Zeitung spricht sich ein wiener Correspondent missbilligend über das Rundschreiben des Bischofs von Mailand aus. Er sagt: „Es ist die erste Frucht einer Versammlung der Bischöfe unserer italienischen Provinzen, die dabei Vereinbarungen getroffen haben über die Modalitäten der Ausführung des Concordats, die ohne Zweifel auch den Behörden zur Kenntnißnahme communicirt wurden. Durch dasselbe ist die Präventivcensur festgestellt, und zwar im weitesten Umfange des Wortes. Die darin enthaltenen Bestimmungen lassen über die Absichten des italienischen Episkopats nicht den leisesten Zweifel übrig. Durch solche Vereinbarungen wird aber den Ausführungsverordnungen, die von der Staatsgewalt ausgehen müssen, in einer für den Staat wie für die katholische Kirche wenig ersprechlichen Weise präjudiziert werden. Sie werden begreifen, daß dieses Actenstück hier als Geister beschäftigt und daß man sich allgemein die Frage aufwirft: Was hat die italienischen Bischöfe bewogen, diesen äußersten Schritt zu thun, ohne sich mit ihren deutschen und ungarischen Collegen vereinbart zu haben und ohne die nach Ostern festgesetzte Versammlung aller österreichischen Bischöfe in Wien abzuwarten? Wir wollen diese Frage diesmal nicht beantworten, müssen aber zur Ehrentretung der österreichischen Regierung in Italien die Thatssache constatiren, daß die italienische Literatur der österreichischen Kronländer in den letzten Jahren zu diesem Schritt keine Veranlassung gegeben hat. Diese Literatur ist in Wien gegenwärtig vollständig bekannt, da, wie Alle wissen, von jedem italienischen Druckwerk drei Pflichtexemplare kraft der Pressordnung nach Wien abgeliefert werden. Mehr als einmal hat die österreichische Regierung dem einschlägigen Ansinnen der italienischen Episkopate entsprochen und, ohne auf die politischen Antecedentien des anklagenden Theils zu sehen, Alles verhütet, was der katholischen Kirche in Druckschriften wirklich hätte gefährlich werden können. Man würde unklug handeln und es würde zu nichts führen, wenn man die Tragweite des heutigen Schritts des mailändner Ordinariats sich verhehlen und dieselbe unterschätzen wollte. Er ist zu beklagen, einzig und allein im Interesse der katholischen Kirche. Die Verlegenheiten, in welche dieser Schritt die Regierung bringen muß, sind eine Waffe mehr in den Händen der principiellen Gegner der Kirche. Alle größern katholischen Staaten Europas genießen gegenwärtig die Pressefreiheit, Österreich, Frankreich, Spanien und Baiern. In den größern nichtkatholischen Staaten, England, Preußen u. s. f., ist die Pressefreiheit für die katholische Kirche das wichtigste Mittel zur Förderung der Interessen des Katholizismus. Mit der Pressefreiheit ist die Macht der katholischen Kirche in Frankreich gestiegen; hundert Jahre vorher war in demselben Lande mit geistlicher Censur Voltaire der Herr des Tags. Mit Ausnahme einiger verkommenen Staaten in der italienischen Halbinsel und Russlands herrscht die Pressefreiheit in allen gebildeten Ländern aller Welttheile. Sie hat, wie alle menschlichen Institutionen, ihre Licht- und Schattenseiten, die Gründe davon liegen nicht in der Presse, sondern in der Natur des Menschen. Der Mensch irrt, solange er strebt. Die Schattenseiten wird keine Polizeigewalt, weder des Staats noch der Kirche, vollständig aufzuheben im Stande sein, das Licht, welches durch die Pressefreiheit sich verbreitet, wird durch das Rundschreiben des mailändner Ordinariats nicht verdunkelt werden. Es würde im äußersten Fall den Mailändern doch noch von einem Punkt aus leuchten, wo der weltliche Arm in Österreich nicht mehr hinreicht. Wir sind überzeugt, das deutsche und das ungarische Episkopat werden nicht vergessen, daß in Österreich die Pressefreiheit gesetzlich besteht, und werden sich nicht der Auffassung anschließen, daß durch den Art. 9 des Concordat die gesetzlich bestehende Pressefreiheit in Österreich zu Gunsten einer Alles umfassenden geistlichen Censur aufgehoben sei.“

Deutschland.

Aus Mitteldeutschland schreibt man den Hamburger Nachrichten: „Wie wir vernehmen, wäre bereits auf vertraulichem Wege eine vorläufige Mittheilung an unsere Regierungen über die von Baiern angeregten Vorschläge zu gemeinnützigen Bundesanordnungen ergangen und erstreckten sich dieselben auf Erleichterung der Freizügigkeit, auf Einheit in Münze, Maß und Gewicht, Beseitigung aller zollamtlichen Grenzen im Innern der deutschen Bundesstaaten und Emanirung eines gemeinsamen Handelsgesetzes.“

Preußen. ▲ Berlin, 9. Jan. Falls die so ziemlich übereinstimmenden Angaben des Journal des Débats und des Wiener Fremdenblatt in Betreff der Instruction des Grafen Esterházy bezüglich der von ihm behufs Entgegennahme der Antwort des Petersburger Cabinets abzuwartenen Termine sich bestätigen, wird auch der Oberst v. Mantuus vorerst noch nicht von Wien hier zurückzuerwarten sein. Nach jenen Angaben wäre